

# Brandschutzmerkblatt

## Emporen und Galeriegeschosse



Stand: 03/2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Brandschutz – Schutzziele .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Definitionen .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Rettungswege .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Kontakt .....</b>	<b>6</b>

## 1. Vorbemerkung

Das Hinweispapier soll als Informationsquelle für Belange des vorbeugenden Brandschutzes dienen.

Die hier zusammengefassten Anforderungen geben Antwort auf häufig an die Feuerwehr Heidelberg gestellte Fragen bezüglich der Auslegung bauordnungsrechtlicher Vorschriften und nicht abschließend definierter Rechtsbegriffe zu Emporen und Galeriegeschossen im Zusammenhang mit dem Flucht- und Rettungsweg.

Nach § 15 LBO muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Hierzu ist wichtig festzulegen, unter welchen Bedingungen eine Empore oder ein Galeriegeschoss als Einbau in einen Raum oder als eigenes Geschoss gewertet wird.

Die festgelegten Kriterien sollen als Richtwerte angesehen werden.

Es findet in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung statt, die neben den bauordnungsrechtlichen Aspekten auch schutzzielorientierte Aspekte berücksichtigt.

Insbesondere in Bestandssituationen und in Anbetracht denkmalschutzrechtlicher Belange können Abweichungen von diesem Brandschutzmerkblatt erforderlich sein.

## 2. Brandschutz – Schutzziele

Gemäß § 15 (1) Landesbauordnung (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen und zu errichten, dass der

- Entstehung eines Brandes,
- Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren
- sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## 3. Definitionen

### **Empore**

Galerieebene die zu einem darunterliegenden Raum geöffnet ist.

### **Raum**

„Zum Wohnen als Nutzraum oder Ähnliches verwendeter von Wänden, Boden und Decke umschlossener Teil eines Gebäudes.“ (Quelle: Duden)

### Empore oder Galeriegeschoss als Einbau im Raum

Emporen und Galerien gelten unter bestimmten Voraussetzungen nicht als eigenes Geschoss, sondern als Einbau in den Raum.

Sie sind in Zusammenhang mit dem darunterliegenden Hauptraum ein Aufenthaltsraum und werden auch zusammen mit der Hauptraum-Ebene beurteilt.

Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

In den folgenden Abbildungen werden diese verdeutlicht.

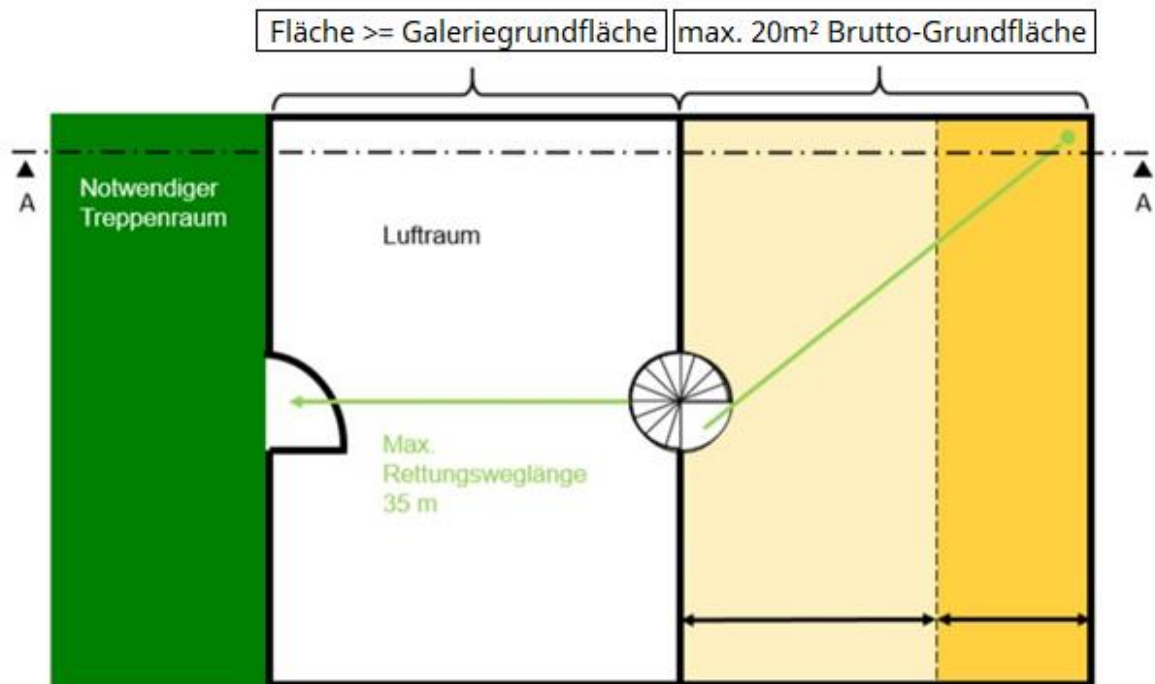


Abbildung 1 - Empore/Galeriegeschoss Draufsicht

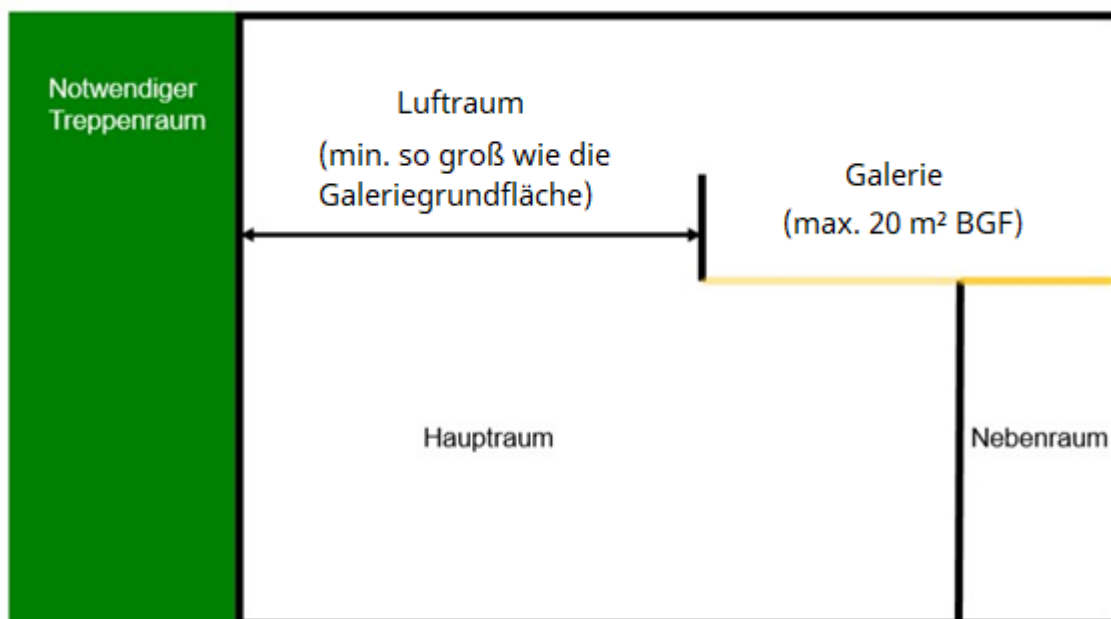
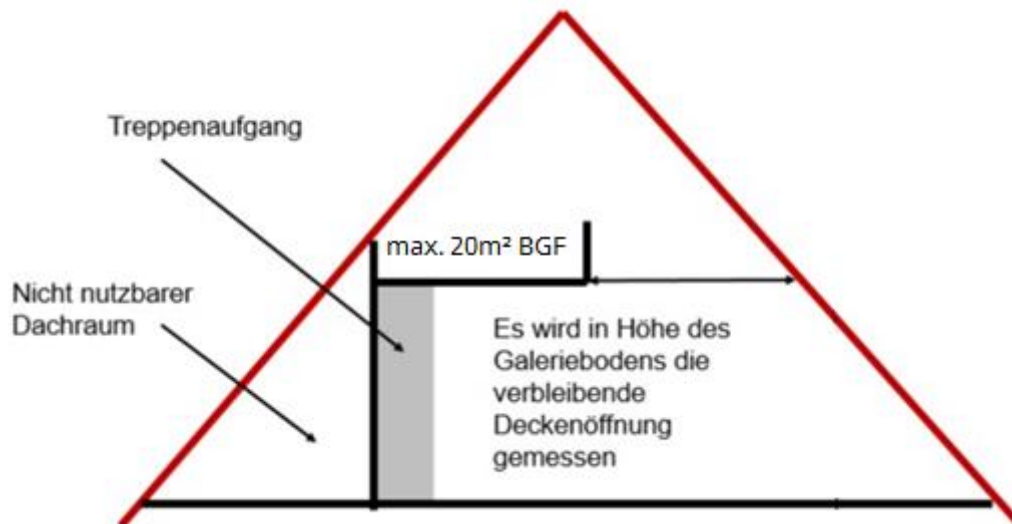


Abbildung 2 - Empore/Galeriegeschoss Schnitt A-A

An offene Emporen/Galerien mit einer Brutto-Grundfläche von max. 20 m<sup>2</sup> und einem Raumlufthverbund, welcher durch eine Öffnung verbunden ist, die in ihrer Größe mindestens der Grundfläche der Empore/Galerie entspricht, werden keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt.



**Abbildung 3 - Emporen und Galerien in Dachgeschossen**

- Wie aus den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen ist, wird die Brutto-Grundfläche (BGF) der Galerie entsprechend § 2 Abs. 6 LBO auf max. 20 m<sup>2</sup> begrenzt.
- Es muss eine offene Sichtverbindung von der Galerie zum Hauptraum bestehen, der Blickkontakt zu der darunterliegenden Nutzung ist möglich.
- Die Brutto-Grundfläche der Galerie ist nicht größer als die verbleibende Öffnung des Hauptraumes.
- Die Galerieebene muss sich im Wesentlichen über den zugehörigen Hauptraum erstrecken. Als wesentlich kann hier eine Anordnung von 2/3 der Galeriegrundfläche angesehen werden.

*Erleichterung:*

*In Nutzungseinheiten mit reiner Wohnnutzung kann die Galerieebene auch vollständig über anderen Räumen als dem zugehörigen Hauptraum angeordnet sein, wenn die Galeriegeschossdecke in der für die jeweilige Gebäudeklasse erforderlichen Feuerwiderstandsqualität ausgeführt ist.*

- Auf der Galerie dürfen keine geschlossenen Räume oder Verbindungsöffnungen zum nicht ausgebauten Dachraum vorhanden sein (Ausnahme: Nassräume).

Abweichungen sind beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz zu beantragen. Die Abweichungen von diesem Brandschutzmerkblatt werden vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz unter Beteiligung der Feuerwehr Heidelberg, Abt. Vorbeugender Brandschutz geprüft.

## 4. Rettungswege

Die maximal zulässige Rettungsweglänge von 35 m nach § 11 Abs. 1 LBOAVO darf nicht überschritten werden. Dabei wird auch die Treppe miteingerechnet. Die Rettungsweglänge ist ggf. nachzuweisen.

### **Empore oder Galeriegeschoss als Einbau im Raum**

Wenn alle aufgeführten Voraussetzungen durch die Empore erfüllt sind, um als Einbau in den Raum angesehen zu werden, wird von der Empore selbst kein eigener zweiter Rettungsweg benötigt.

### **Empore oder Galeriegeschoss als eigenes Geschoss**

Wird eine der Voraussetzungen nicht erfüllt und die Galerie somit nicht als Einbau in den Raum gesehen, ist sie ein eigenes (Voll-)Geschoss und benötigt einen eigenen zweiten Rettungsweg nach § 15 Abs. 5 LBO.

## 5. Kontakt

Feuerwehr Heidelberg  
Abteilung Vorbeugender Brandschutz  
Baumschulenweg 4  
69124 Heidelberg

Tel: 06221 / 5821100

Fax: 06221 / 5821900

Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

[www.feuerwehr-heidelberg.de](http://www.feuerwehr-heidelberg.de)

Unter der Rubrik *Berufsfeuerwehr - Vorbeugender Brandschutz* stehen dort weitere Informationen zur Verfügung.

### Texte und Abbildungen

Feuerwehr Heidelberg  
Abteilung Vorbeugender Brandschutz

### Bilder

Titelbild: Tohma / CC BY-SA,

[https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a7/Globe\\_Theatre\\_Innenraum.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a7/Globe_Theatre_Innenraum.jpg)